

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vergnügungssteuersatzungen

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	07.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	14.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt:

- a) die rückwirkende Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1)
- b) die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 2)

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

zu a) + b)

Nach Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes NRW zum 31.12.2002 können Gemeinden die Vergnügungssteuer in eigener Zuständigkeit festsetzen. Nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bedarf eine Satzung, mit der eine im Land nicht erhobene oder erstmalig oder erneut eingeführte Steuer erhoben werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums sowie des Finanzministeriums des Landes NRW.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in mehreren Entscheidungen (unter anderem 14 A 1611/07) am 18.06.2009 entschieden, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer auf "sexuelle Vergnügungen" durch die Stadt Gelsenkirchen nicht rechtmäßig ist.

Eine solche Vergnügungssteuer dürfe nur erhoben werden, wenn sie bei ihrer erstmaligen Erhebung in einer Gemeinde des Landes NRW vom Innenminister und Finanzminister genehmigt worden sei. Die Stadt Gelsenkirchen hatte keine Genehmigung beantragt.

Die vom Rat der Stadt Köln beschlossene Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 beinhaltete zunächst die in § 2 des zum 31.12.2002 außer Kraft getretenen Vergnügungssteuergesetzes aufgeführten Steuertatbestände.

In der Absicht, weitere vergnügungssteuerpflichtige Steuertatbestände einzuführen, bat die Stadt Köln das Innenministerium NRW am 19.03.2003 um Auskunft, ob die Einführung weiterer vergnügungssteuerpflichtiger Steuertatbestände unter die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KAG falle und somit der Genehmigungspflicht des Innenministeriums und des Finanzministeriums NRW unterliege.

Das Innenministerium NRW stellte in seinem vom Finanzministerium NRW am 15.10.2003 mitgezeichneten Erlass vom 07.11.2003 – 35-71.31.01-7310/03 (6) dar, dass es keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KAG NRW bedürfe, da der Steuergegenstand die Besteuerung an die Veranstaltung eines Vergnügens anknüpfe. Die Vorschrift setze nach ihrem Wortlaut eindeutig und ausdrücklich nur eine Satzungsregelung, mit der eine im Land nicht erhobene oder erstmalig oder erneut eingeführte Steuer und nicht jeden einzelnen neuen Steuergegenstand einer bereits grundsätzlich eingeführten Steuerart unter Genehmigungsvorbehalt.

Unter Berücksichtigung dieses Erlasses trat am 07.01.2004 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köln vom 19.12.2003 in Kraft, die in der jeweilig gültigen Fassung die Grundlage zur Erhebung der neu eingeführten „Sexsteuer“, zum einen die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Clubs und ähnlichen Einrichtungen und zum anderen das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb dieser Einrichtungen z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen etc. mit Ausnahme von Verrichtungsboxen, bildet.

Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte die vom Innenministerium NRW erlassene Verfahrensweise in mehreren Verfahren, die zugunsten der Stadt Köln entschieden wurden. Auch wurde in mehreren Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Münster zugunsten der Stadt Köln entschieden.

Derzeit sind vor dem Oberverwaltungsgericht Münster noch zwei Anträge von Steuerpflichtigen auf Zulassung der Berufung in Hauptsacheverfahren anhängig, über die noch nicht entschieden wurde.

Vorsorglich zur Vermeidung möglicher Einnahmeausfälle schlägt die Verwaltung vor, die Satzung ohne Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches vollumfänglich inhaltsgleich rückwirkend zu erlassen und dem Innenministerium NRW sowie dem Finanzministerium NRW zur Genehmigung vorzulegen. In Absprache mit dem Innenministerium NRW ist die Satzung hinsichtlich der Genehmigungspflicht auf den Steuergegenstand abzustellen, d.h. auf sämtliche Vergnügungen sexueller Art.

Aufgrund der Komplexität der vorgetragenen Problematik ist es aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam, nach Genehmigung des Innen- sowie des Finanzministeriums NRW und in Kraft treten der rückwirkenden Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art eine für die Zukunft gültige Satzung zu erlassen, die ebenfalls gem. § 2 Abs. 2 KAG den beiden Ministerien zur Genehmigung vorzulegen ist. Hiermit könnten sämtliche Unwägbarkeiten, die insbesondere der rückwirkende Erlass der Satzung mit sich bringt, ausgeschlossen und für die Stadt Köln die größtmögliche Rechtssicherheit geschaffen werden.

zu a)

Regelungen zum Vertrauensschutz sind nicht erforderlich, da die maßgeblichen Änderungssatzungen vom 14.04.2004 sowie vom 14.12.2007 ausschließlich zugunsten der Steuerpflichtigen erfolgt sind, so dass bei Anwendung der rückwirkenden Satzung keine Verböserung eintreten kann.

Vorsorglich bezieht sich die rückwirkende Vergnügungssteuersatzung nicht nur auf die „neuen“ Vergnügungssteuertatbestände der „Sexsteuer“, sondern auf alle Steuertatbestände, die in ihrem Wortlaut nicht bereits identisch in § 2 des Vergnügungssteuergesetzes formuliert wurden.

Dies sind im Einzelnen § 2

- Nr. 1 Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art
- Nr. 2 Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730) gekennzeichnet sind
- Nr. 3 die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen
- Nr. 4 das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen
- Nr. 5 Sex- und Erotikmessen

Die Vorschriften für Vergnügungen sexueller Art entsprechen denen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köln vom 19.12.2003 in der Fassung der

2. Änderungssatzung vom 14.12.2007.

Es wurden lediglich die Regelungen für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (vormals § 2 Nr. 1), das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen (vormals § 2 Nr. 3) sowie die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (vormals § 2 Nr. 5) entfernt.

§ 18 (Inkrafttreten) wird, wie nachfolgend dargestellt, gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.01.2004 in Kraft.

Sie ist auf alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag und längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem eine künftige Satzung zur Regelung der Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht wird, durchgeführt werden.

Begründung zu Satz 1:

Dieses Datum entspricht dem Inkrafttreten der o. a. Satzung vom 19.12.2003 (fünfzehnter Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 57 vom 23.12.2003).

zu b)

Die Satzung entspricht hinsichtlich der Steuer auf Vergnügungen sexueller Art inhaltlich den Vorschriften der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art vom 16.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007.

Zur klaren Trennung des Erklärungs- und Festsetzungsverfahrens und zur Vereinfachung der Handhabung für die Steuerpflichtigen sowie in Anlehnung an die Möglichkeiten des beim Kassen- und Steueramt eingesetzten Veranlagungsverfahrens wurde die u. a. zu den einzelnen Steuertatbeständen bislang bestehende Verpflichtung zur Selbstberechnung der Steuer gelöscht und damit auf eine reine Erklärungsverpflichtung beschränkt. Anhand der erklärten Besteuerungsgrundlagen wird die Vergnügungssteuer von dem Veranlagungsverfahren automatisiert berechnet und mittels Steuerbescheid festgesetzt.

Satzungen siehe Anlagen Nr. 1 und 2

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.